

## Beitragsordnung

### **§ 1 Beitragsverwaltung**

1. Die Beitragsordnung regelt das Beitragswesen des Chorvereins concentus vocalis Dresden.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

Gemäß Chorordnung ist jedes Chormitglied auch Vereinsmitglied.

### **§ 3 Beitragspflicht**

1. Jedes ordentliche Vereinsmitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag ist in der Regel jährlich zu entrichten. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
2. Es gelten folgende Beitragssätze:
  - a) Einzelmitgliedschaft € 180,-
  - b) Passive Mitglieder/Fördermitglieder : frei gewählter Betrag, mindestens € 50,-
3. Als Fördermitglieder gelten Einzelpersonen und juristische Personen.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist vier Wochen nach Aufnahme in den Verein und in der Folge zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig.
5. Nach der Aufnahme in den Verein ist der Beitrag für das laufende Kalenderjahr bei Eintrittsdatum im ersten Halbjahr in voller Höhe, bei Eintrittsdatum im 2. Halbjahr zur Hälfte zu entrichten.

Der Beitrag wird durch ein SEPA Lastschriftmandat eingezogen.

### **§ 5 Verwendung der Beiträge**

1. Die Beiträge der Vereinsmitglieder dürfen ausschließlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Vereinszwecke verwendet werden. Eine Rückzahlung von Beiträgen ist nicht vorgesehen.

### **§ 6 Änderung der Beitragsordnung**

1. Eine Änderung der Beitragsordnung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

### **§ 7 Schlußbestimmungen**

1. Soweit diese Beitragsordnung, die Satzung oder sonstige Ordnungen des Vereins in einzelnen Beitragsangelegenheiten keine Regelung enthält, trifft der Vorstand die erforderlichen Entscheidungen. Es gilt drüber hinaus die Chorordnung.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom: **20.04.2017**